

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Ulla Jelpke, Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Dr. Hans-Peter Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU, der Abgeordneten Thomas Oppermann, Joachim Stünker, Fritz Rudolf Körper, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP  
– Drucksachen 16/12412, 16/13220 –**

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 45d)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der neu einzufügende Artikel 45d wird wie folgt gefasst:

„Artikel 45d

(1) Der Bundestag bestellt einen Ausschuss zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes.

(2) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Berlin, den 26. Mai 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Das Handeln der Nachrichtendienste bedarf einer fortlaufenden parlamentarischen Kontrolle. Diese Kontrolle muss wirksam sein. Es ist daher gerechtfertigt, der Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes Verfassungsrang einzuräumen.

Es ist jedoch nicht zu rechtfertigen, dem parlamentarischen Kontrollorgan nicht den Rechtsstatus eines Bundestagsausschusses zu geben. Die Verwendung des

Begriffes „Gremium“ im Verfassungstext führt dazu, dass die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) keine Anwendung finden. Damit ist das Kontrollorgan beispielsweise nicht anteilig nach der Stärke der Fraktionen zu besetzen, wie dies die §§ 57, 12 GOBT bestimmen. Vielmehr soll der Deutsche Bundestag auch weiterhin zu Beginn jeder Wahlperiode die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums aus seiner Mitte wählen und die Zahl der Mitglieder, die Zusammensetzung sowie die Arbeitsweise des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestimmen (vgl. § 2 in Bundestagsdrucksache 16/12412). Damit hat es die Regierungsmehrheit in der Hand, nur ihr politisch genehme Abgeordnete in das Kontrollgremium zu entsenden. Missliebige Angehörige der Opposition können von der Kontrolltätigkeit ausgeschlossen werden. Damit droht das Konzept der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive zur Farce zu werden. Im heutigen parlamentarischen Regierungssystem überwacht schließlich „in erster Linie nicht die Mehrheit die Regierung, sondern diese Aufgabe wird vorwiegend von der Opposition – und damit in der Regel von einer Minderheit – wahrgenommen“ (BVerfGE 49, 70 (86)).